

## Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und Ausgleichsmassnahmen



**Die Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen ist Ansprech- und Informationsstelle für Fragen im Zusammenhang mit den Ausgleichsmassnahmen für Lehrpersonen mit ausländischem Diplom.**

Das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU ermöglicht grundsätzlich Angehörigen der EU, die in ihrem Herkunftsland ein Lehrdiplom erworben haben, den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Die formelle und materielle Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Lehrdiplomen erfolgt durch das Generalsekretariat der EDK. Dieses legt auch fest, in welchen Bereichen und in welchem Umfang allenfalls noch Zusatzleistungen, so genannte Ausgleichsmassnahmen, zu erbringen sind, bevor die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem entsprechenden schweizerischen Lehrdiplom anerkannt werden kann.

### **Informationen zum Prozess und zur Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen**

#### **Generelles**

Damit ein staatliches Lehramtsdiplom aus einem EU-Land in der Schweiz anerkannt werden kann, müssen Inhalt, Niveau und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein.

#### **Diplomanerkennung**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit werden als Referenz die entsprechenden EDK-Anerkennungsreglemente beigezogen.

## Anerkennungsentscheid

Das Generalsekretariat der EDK kann folgende Entscheide fällen:

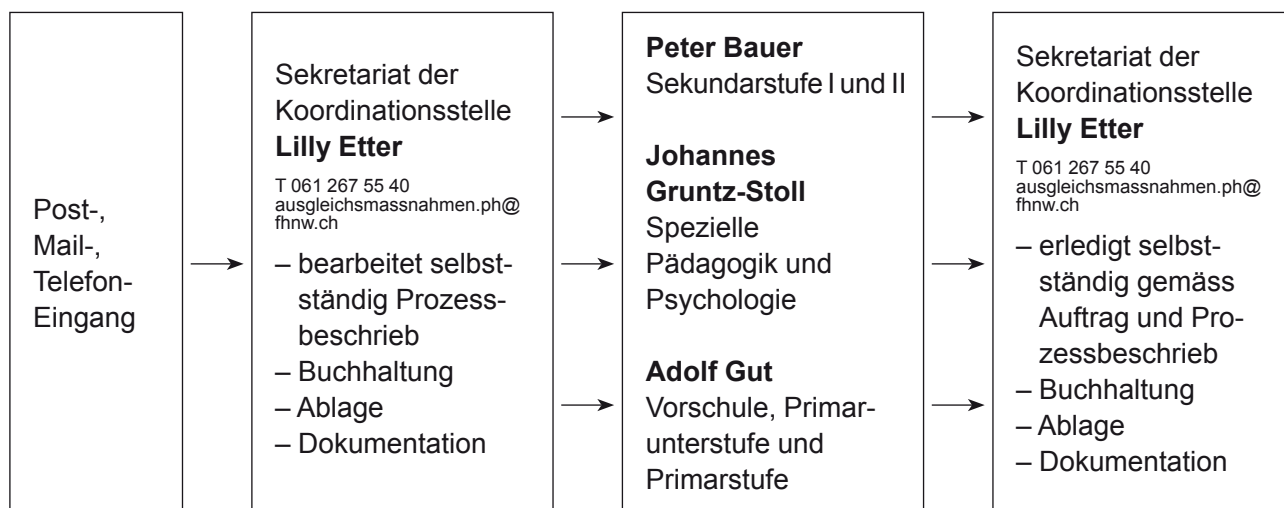
- Nichteintreten
- Anerkennung der Gleichwertigkeit mit schweizerischer Ausbildung
- Anerkennung mit Auflagen (so genannte Ausgleichsmassnahmen im Bereich Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Berufspraxis und punkto Sprachkompetenz).

## Ausgleichsmassnahmen

Bei der Anerkennung mit Auflagen muss die/der Antragstellende festgestellte Unterschiede durch so genannte Ausgleichsmassnahmen kompensieren. Die/Die Antragstellende hat für das Ausgleichen von Differenzen die Wahlfreiheit bezüglich der Art der Ausgleichsmassnahme (Anpassungslehrgang/ Zusatzausbildung oder Eignungsprüfung). Diese kann sie/er an einer Ausbildungsinstitution, die mit der EDK einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, absolvieren. Die EDK legt in ihrem Entscheid den Bereich (Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis) und den Umfang (in ECTS-Kreditpunkten) der Ausgleichsmassnahmen fest. Dadurch ist die rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchstellenden im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen gewährleistet; d.h. die an unterschiedlichen Orten durchgeführten Ausgleichsmassnahmen können sich für vergleichbare Fälle in der Modalität unterscheiden, nicht jedoch bezüglich Aufwand und Kosten.

## Kontaktnahme

Die Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen der Pädagogischen Hochschule FHNW ist Ansprech- und Informationsstelle für Auftragsstellende und die EDK. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.



Das Sekretariat wird von Lilly Etter geführt.

Zuständig für die Beratung der Gesuchsstellenden sind:

- Peter Bauer für Sekundarstufe I und II
- Johannes Gruntz-Stoll für Spezielle Pädagogik und Psychologie
- Adolf Gut für Vorschule, Primarunterstufe und Primarstufe

Die Kontaktpersonen legen mit den Gesuchsstellenden in einem persönlichen Gespräch die Modalitäten der Ausgleichsmassnahmen fest und halten diese in einer verbindlichen Vereinbarung fest.

Fachhochschule Nordwestschweiz

Pädagogische Hochschule

Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen

Lilly Etter

Riehenstrasse 154

4058 Basel

T 061 267 55 40 oder 061 267 69 70, [ausgleichsmassnahmen.ph@fhnw.ch](mailto:ausgleichsmassnahmen.ph@fhnw.ch)